OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751356/2/BP/BD

Datum:
Linz, 12. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des D A, gesetzlich vertreten durch M A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R S, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 28. April 2021, GZ: BHPESanR-2021-208808/13-LBM, betreffend die Absonderung in Heimquarantäne

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. April 2021, GZ: BHPESanR-2021-208808/13-LBM, wurde einer Vorstellung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) nicht Folge gegeben. Der Absonderungsbescheid vom 23. April 2021, durch den der Bf ab 23. April 2021 bis zum Ablauf des 28. April 2021 im Objekt W 35/4, P, abgesondert wird, bleibe bis zu seinem Ablauf weiterhin aufrecht.

Begründend führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:
„Mit E-Mail vom 23.04.2021 wurden vom Magistrat Linz diverse Kontaktpersonen zu einem positiv getesteten Schüler der F L abgetreten. Laut Mitteilung des Magistrat Linz als Schulstandortbehörde sind alle Abtretungsfälle als Kontaktpersonen der Kategorie abzusondern.
Als Kontaktperson der Kategorie I wurde unter anderem D A, wohnhaft in P, W 35/4, angeführt.
Daraufhin wurden Sie, M A, als gesetzliche Vertreterin von D A, von der Bezirkshauptmannschaft Perg am 23.04.2021 telefonisch kontaktiert und wurden Sie über die Absonderung Ihres Sohens vom 23.04.2021 bis zum Ablauf des 28.04.2021 in Kenntnis gesetzt.
Da Sie nicht bereit waren, eine E-Mail-Adresse bekanntzugeben und sich generell weigerten, die behördliche Einstufung Ihres Sohnes als Kontaktperson der Kategorie 1 anzuerkennen, wurde die PI Perg mit der Zustellung des Informationsblattes sowie des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 23.04.2021 zu BHPESanR-2021-208808/1-KR, mit dem D A als Kontaktperson der Kategorie I ab 23.04.2021 bis zum Ablauf des 28.04.2021 im Objekt W 35/4, P, abgesondert wurde, beauftragt. Die entsprechenden Dokumente wurden von der PI Perg am 23.04.2021 um 18:30 Uhr zugestellt.

Mit E-Mail vom 24.04.2021 erhoben Sie „Einspruch“ gegen den obgenannten Bescheid. Zusammengefasst brachten Sie vor, dass D A keinen engen Kontakt zum positiven Schulkollegen hatte und Sie dies auch am Telefon mehrmals bestätigt haben.
Aufgrund Ihres „Einspruchs“, der als Vorstellung gewertet wird, wurde am 25.04.2021 von der Bezirkshauptmannschaft Perg telefonisch Kontakt mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Magistrat Linz Kontakt aufgenommen. Diese gab an, dass die Direktorin der F L am 17.04.2021 angegeben hat, dass der positive Indexfall eine Maskenphobie habe. In der betreffenden Klasse wurden deswegen keine Masken getragen. Alle Kinder haben sich zudem gemeinsam für länger als 15 min in einem kleinen Raum befunden und kann nicht sichergestellt werden, dass der Abstand von den Kindern untereinander eingehalten wird, da sie auch gemeinsam spielen. Deswegen wurde in Abstimmung mit der Schule vom Magistrat Linz entschieden, dass alle Kinder als Kontaktpersonen der Kategorie I eingestuft werden. Dies wurde vom Magistrat Linz auch noch schriftlich mit E-Mail vom 25.04.2021 bestätigt.

Am 26.04.2021 wurde die Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Perg um Abgabe einer Beurteilung aus medizinischer/epidemiologischer Sicht ersucht, ob aufgrund der

geschilderten Verhältnisse in der Schule eine Absonderung von D A als Kontaktperson der Kategorie I gerechtfertigt ist.
Von der Amtsärztin wurde mit E-Mail vom 26.04.2021 ausgeführt, dass aus medizinisch-epidemiologischer Sicht bei D A die Kriterien einer Kategorie I Kontaktperson erfüllt werden. Als Kat I Kontaktperson gilt, wer sich im selben Raum - in diesem Fall das Klassenzimmer - mit einem bestätigten Fall länger als 15 Minuten aufhält und eine Entfernung von 2 Metern unterschreitet bzw. eine Person, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt war. Da sich der positive Indexfall und D A während des Unterrichtes im selben - kleinen - Raum befanden, muss zur Einstufung als Kat I nicht zwingend ein direkter physischer Kontakt bestanden haben. Weiters geht aus den Aufzeichnungen des Mag. Linz hervor, dass keiner der beiden Schüler eine Maske getragen hat - somit war D einer erhöhten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt. Es muss daher von einer Hoch-Risiko-Exposition ausgegangen werden und D A als Kategorie I-Kontaktperson eingestuft und abgesondert werden.

Mit Schreiben vom 26.04.2021 wurden Sie vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und wurden Ihnen die Möglichkeit gegeben, sich bis zum 27.04.2021, 12:00 Uhr, dazu zu äußern.
Daraufhin langte von Ihnen eine E-Mail mit folgendem, wörtlichen zitierten, Text, ein: „Wurde in diesem kleinen Raum laut Aussage der Direktorin die Aerosole auf replizierende DNA getestet?“ Weitere Stellungnahmen langten von Ihnen nicht ein.
Gemäß dem Leitfaden „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 19.04.2021 sind Personen, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren, als Kontaktpersonen der Kategorie I einzustufen.

Der „Letztkontakt“ zwischen D A und dem positiven Indexfall war am 14.04.2021. Sie befanden sich mehr als 15 min gemeinsam in einem kleinen Klassenraum. Es wurden keine Masken getragen.

Laut dem oben angeführten Erlass sind Kontaktpersonen der Kategorie I für 14 Tage ab Letztkontakt - in diesem Fall daher bis zum Ablauf des 28.04.2021 - abzusondern, wobei eine Freitestung ab dem 9. Tag und damit verbunden eine Verkürzung der Quarantäne auf 10 Tage möglich ist. Sie wurden von der mündlichen Absonderung am 23.04.2021 verständigt. Die Freitestmöglichkeit wurde von Ihnen nicht in Anspruch genommen.

(...)

Als ansteckungsverdächtig gelten Personen, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, aber bei denen erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.
Zusammengefasst ist daher aufgrund des oben zitierten Leitfadens betreffend die behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen in Zusammenschau mit den weiteren Ergebnissen des Ermittlungsverfahren die Annahme der Behörde, dass D A

zumindest ansteckungsverdächtig und somit als Kontaktperson der Kategorie I abzusondern ist, gerechtfertigt.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundliche Vertreter des Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wurde ua. Nachstehendes ausgeführt:

„Der Bescheid wird vollinhaltlich angefochten.
In dem angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführer für die Zeit vom 23.04. bis 28.04.2021 abgesondert.
Rechtlich gestützt wird diese Absonderung auf die angeführten Bestimmungen des Epidemiegesetzes zur Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger bzw. Ansteckungsverdächtiger.
Grundlage für die Absonderung ist ein sogenannter Indexfall (Schüler J R) in der F L. Gemäß der Schulstandortbehörde seien alle Schüler als Kontaktperson 1 abzusondern.
Dazu ist festzuhalten, daß der sogenannte Indexfall in Bezug auf den genannten Schüler in dem angefochtenen Bescheid mit keinem Wort inhaltlich dargestellt ist. Es ist dem Bescheid nicht zu entnehmen, wie sich dieser Indexfall darstellt, wie man diesen ermittelt hat und vor allem welche Labordiagnostik bzw. ärztliche Untersuchung zu diesem Ergebnis geführt hat. Es kann vermutet werden, daß dem Indexfall lediglich eine PCR zugrunde liegt. Dabei ist anzuführen, daß nicht einmal hierüber sich Feststellungen im Bescheid finden.
Sollte dies der Fall sein, wovon auszugehen ist, so fehlen in dem gesamten Bescheid Feststellungen dahingehend, aufgrund welcher konkreten Labordiagnostik dieser Indexfall als solcher erkannt worden ist. Es fehlen die Angaben zu den untersuchten Targets (Zielgene) sowie der jeweiligen Ct-Werte. Diese Feststellungen fehlen gänzlich.
Ob der der Indexfall auch tatsächlich erkrankt ist, ist ebenfalls aus den Feststellungen nicht ersichtlich.
Allein der bloße Verweis auf irgendeine Richtlinie, nämlich dem Leitfaden „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung" des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 19.04.2021 reicht dazu nicht aus. Es sind vielmehr in einem solchen Bescheid die konkreten Grundlagen für die epidemiologische und infektiologische Beurteilung im Einzelfall zu treffen um so die innere Nachvollziehbarkeit des Bescheides ansich und im Sinne des Epidemiegesetzes herstellen zu können.
Entscheidend ist jedenfalls das Epidemiegesetz und nicht der „Leitfaden", somit die Frage, ob aufgrund von konkreten Feststellungen jemand an einer im epidemiologischen Sinn relevanten Erkrankung erkrankt, krankheitsverdächtig bzw. ansteckungsverdächtig ist. Die angeführten Gesetzesbestimmungen werden nur pro forma angeführt. In Wahrheit dient der Leitfaden als (Rechts)Grundlage für den Bescheid.
Bei diesem Leitfaden handelt es sich um nichts anderes als um eine Art Rechtsmeinung des genannten Bundesministeriums in Bezug auf das Epidemiegesetz und ist schlußendlich nur als eine Weisung an die nachgeordneten Gesundheitsbehörden bzw. Dienststellen zu verstehen. Dies als Ersatz für konkrete Feststellungen in einem Bescheid, in einem Hoheitsakt anzusehen, welcher massiv in Grund- und Freiheitsrechte (z.B. Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit) des einzelnen eingreift, ist völlig unhaltbar.

Da in dem Bescheid Feststellungen über die konkreten Laborwerte des sogenannten Indexfalles völlig fehlen, ist der Bescheid im Sinne des Epidemiegesetzes gänzlich unnachvollziehbar und vermag die rechtliche Beurteilung nicht zu tragen.
Wo die hier im Bescheid genannte Expertise der Amtsärztin zu sehen ist, vermag somit ebenfalls nicht nachvollzogen zu werden.
Auch fehlen Feststellungen, ob das hier gegenständliche SARS-CoV-2 Virus tatsächlich als solches isoliert wurde. Weder bei dem Indexfall selbst noch im Rahmen der behaupteten Exposition des Beschwerdeführers in Bezug auf vermeintlich infektiöse Aerosole ist dies geschehen.
Feststellungen, ob sich in diesen vermeintlich infektiösen Aerosolen auch tatsächlich eine replizierfähige RNA des Erregers befunden hat, somit das vollständige Genom des Virus - nur das ist entscheidend und von Relevanz- fehlen ebenfalls.
Ein derartig unwissenschaftlicher Umgang mit der persönlichen Freiheit von Menschen ist in einem Rechtsstaat untragbar. Jede Freiheitseinschränkung, welche in einem Bescheid oder sonstigen hoheitlichen Entscheidung verfügt wird, ist in dieser Entscheidung nachvollziehbar aufgrund von konkreten Ermittlungsergebnissen zur Darstellung zu bringen. Dies ist hier nicht im Entferntesten der Fall. Der bloße Verweis auf eine Ministerweisung („Leitfaden“) ist nicht ausreichend und kann dies auch nicht sein, da so die gesetzlich erforderlichen Feststellungen nicht ersetzt werden können. Der angefochtene Bescheid entpuppt sich somit als bloße politische Entscheidung ohne sachlichen Hintergrund. Weisungen eines Bundesministeriums können ein Ermittlungsverfahren und konkrete Feststellungen nicht ersetzen. Im Endergebnis hat sich das gesamte Ermittlungsverfahren auf die „Ermittlung“ bzw. Anwendung des Leitfadens beschränkt.
Dazu muß festgehalten werden, daß der Beschwerdeführer völlig symptomlos war und nie von einem Arzt auf Krankheitssymptome untersucht wurde. Jedenfalls fehlen hierüber ebenfalls die Feststellungen.
Ausdrücklich bestritten wird, daß der Beschwerdeführer einen für die Verbreitung einer Infektionskrankheit relevanten Kontakt hatte.
Beweis: Einvernahme des Beschwerdeführers sowie von Frau M S A, beide W 35/4, P, K S, B 22, H
Gemäß der Betreuerin, K S, hielt sich der Beschwerdeführer im Garten auf.
Davon unabhängig ist die generelle Frage, ob die derzeit in Verwendung stehenden PCR- bzw. Antigen-Tests überhaupt in der Lage sind, Erkrankungen von Menschen bzw. deren Infektiosität festzustellen. Dies wird hier ausdrücklich bestritten. Diese Frage wird aber vorerst in diesem Rechtsmittel nicht behandelt, da, wie festgehalten, fundamentale Feststellungen im Bescheid fehlen. Diese Ausführungen werden ausdrücklich vorbehalten.
Beantragt wird, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft PERG vom 28.04.2021, GZ: BHPESanR- 2021-208808/13-LBM ersatzlos zu beheben bzw. für rechtswidrig zu erklären.
Eine mündliche Verhandlung wird ausdrücklich beantragt. (§ 24 Abs 1 VwGVG)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die

Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und der entscheidungsrelevante Sachverhalt ohnehin geklärt ist, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteienantrag - von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist minderjähriger Schüler und besucht die „F L“. Der „Letztkontakt“ zwischen dem Bf und einem Mitschüler, einem positiven Indexfall, fand am 14.04.2021 statt. Sie befanden sich mehr als 15 Minuten gemeinsam in einem kleinen Klassenraum. Es wurden keine Masken getragen.

Die Direktorin der F L gab am 17.04.2021 an, dass der positive Indexfall eine Maskenphobie habe. In der betreffenden Klasse seien deswegen keine Masken getragen worden. Alle Kinder hätten sich zudem gemeinsam für länger als 15 Minuten in einem kleinen Raum befunden. Es habe nicht sichergestellt werden können, dass der Abstand von den Kindern untereinander eingehalten worden wäre, da sie auch gemeinsam gespielt hätten.

Deswegen wurde in Abstimmung mit der Schule vom Magistrat Linz entschieden, dass alle Kinder als Kontaktpersonen der Kategorie 1 eingestuft werden. Dies wurde vom Magistrat Linz auch noch schriftlich mit E-Mail vom 25.04.2021 bestätigt.

II.

Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlich und nachvollziehbar. Dass es an der betreffenden Schule einen positiven Indexfall gab, dessen Identität die belangte Behörde – schon rein aus datenschutzrechtlichen Überlegungen – nicht näher ausführte, ist völlig unbestritten. Auch die anderen – im Sachverhalt angeführten Elemente – sind unwidersprochen. Die von der Amtsärztin getroffenen Feststellungen sind ebenfalls schlüssig und nachvollziehbar.

Die darüber hinausgehenden monierten Sachverhaltsfeststellungen weisen nicht nur keine Entscheidungsrelevanz auf, sondern rücken das Postulat der Vertreter des Bf in ein Licht, in dem eine minderverantwortungsbewusste Haltung zu den mit der aktuellen Pandemie einhergehenden Gefahren und Gefährdungssituationen klar zu Tage tritt. Diesen Beweisanträgen war – mangels Entscheidungsrelevanz – sohin nicht nachzukommen.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

III.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 64/2021, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) [...]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. *(BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)*

(2) Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Übertragung des Flecktyphus, der Blattern, der Asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung und Überwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.

(3) Für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder Leichenbesorgung beschäftigen, und für Hebammen ist die Beobachtung besonderer Vorsichten anzuordnen. Für solche Personen können Verkehrs- und Berufsbeschränkungen sowie Schutzmaßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, angeordnet werden. *(BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. g.)*

(4) Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Einzelfall für bestimmte gefährdete Personen die Durchführung von Schutzimpfungen oder die Gabe von Prophylaktika anordnen.

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.

(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.

(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen.

[...]“

III.2. Die maßgeblichen Normen der Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger, RGBl 39/1915 idF BGBl II 21/2020 lauten:

„§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, daß sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

§ 2.

Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, daß eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird.

Die Absonderung besteht in der Unterbringung der im Absatze 1 erwähnten Personen in gesonderten Räumen.

Unter den Verkehrsbeschränkungen können eine besondere Meldepflicht, die sanitätspolizeiliche Überwachung, die periodische ärztliche Untersuchung usw. als selbständige Maßregel angeordnet werden. Der Besuch von Lehranstalten, öffentlichen Lokalen und Versammlungsorten, die Benützung öffentlicher Transportmittel u. dgl., ferner Beschäftigungen, die einen häufigen Verkehr mit anderen Personen bedingen, können verboten werden.

Durch entsprechende Vorkehrungen ist Vorsorge zu treffen, daß nicht durch die Aus- und Abscheidungen des Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen die Krankheit weiterverbreitet werde.

Auch kann angeordnet werden, daß Tiere, insbesondere Ungeziefer, Fliegen, Stechmücken u. dgl., vor allem sofern eine Weiterverbreitung der Krankheit durch diese in Betracht kommt, ferngehalten oder beseitigt werden.
Welche der vorstehenden Verfügungen zu treffen sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung fallweise auf Grund des Gutachtens des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes anzuordnen.

§ 4.
Bei Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, Ruhr (Dysenterie), epidemischer Genickstarre, Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera, Pest, Rückfalltyphus, gelbem Fieber, Rotz der Poliomyelitis anterior acuta, SARS (Severe Acute Respiratory Syndrome),viralem hämorrhagischem Fieber oder MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus/“neues Corona-Virus“) sind die Kranken oder Krankheitsverdächtigen abzusondern und Influenzainfektion mit dem Virus A/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus. Bei Wochenbettfieber, Aussatz (Lepra) oder Wutkrankheit und wenn eine besondere Gefahr der Übertragung besteht, auch bei ägyptischer Augenentzündung (Trachom) oder Milzbrand, sind die Kranken abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen. Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV (“2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.

§ 5.
Bei Ansteckungsverdächtigen sind jene der in § 2 bezeichneten Maßnahmen anzuwenden, die fallweise nach dem Gutachten des im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes erforderlich sind.
Die Maßnahmen zum Zwecke der Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen können auch auf die mit der Wartung und Pflege des Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen betrauten und daher gleichfalls als ansteckungsverdächtig anzusehenden Familienangehörigen und Pflegepersonen Anwendung finden.
Sind in den Ausscheidungen Genesener bakteriologisch Krankheitskeime noch nachweisbar, so kann bis zum Ablaufe von zehn Wochen, vom Beginn der Erkrankung gerechnet, die Absonderung aufrechterhalten werden. Die periodische ärztliche Untersuchung sowie allfällige anderweitige Verkehrsbeschränkungen können nötigenfalls auch über diese Frist hinaus verfügt werden. Ferner kann derartigen Personen (Dauerausscheidern) eine besondere Meldepflicht auferlegt werden.
Gleichartig ist auch hinsichtlich der Bazillenträger vorzugehen.
Gegenüber Personen, die aus Gebieten kommen, in denen asiatische Cholera, Pest oder Flecktyphus herrschen oder eine Blatternepidemie besteht, kann eine sanitätspolizeiliche Überwachung ohne Verkehrsbeschränkung oder eine sanitätspolizeiliche Beobachtung angeordnet werden.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Betreffend Natur, Verbreitung und Auswirkung der Corona-Pandemie und der mit ihr einhergehenden Gefährdungen und Anforderungen, darf auf die

Ausführungen der belangten Behörde und die allgemein bekannten diesbezüglich vorliegenden Erkenntnisse verwiesen werden. Im vorliegenden Fall strittig ist die Frage, ob die konkrete Absonderung des Bf – aufgrund seines Kontakts zu einem positiv getesteten Mitschüler zu Recht erfolgte, obwohl weder jener Mitschüler noch der Bf entsprechende Krankheitssymptome aufgewiesen hätten.

IV.2. Im Sinn des § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz sind nicht nur erkrankte, sondern auch krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen Adressaten der von der Behörde zu treffenden Absonderungsmaßnahmen. Damit soll dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung der Ausbreitung von Epidemien Rechnung getragen werden. § 1 der Absonderungsverordnung definiert diese Personengruppen wie folgt: Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, dass sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.
Die ersten beiden Personengruppen können im vorliegenden Fall außer Acht gelassen werden. Zu überprüfen ist, ob der Bf – aus rechtlicher Sicht - der Gruppe der Ansteckungsverdächtigen zuzuordnen war. Bejahendenfalls wäre seine Absonderung im Sinn der zitierten Normen § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz und § 1 der Absonderungsverordnung gerechtfertigt.

IV.3. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Bf noch am 14. April 2021 (wie auch andere Mitschüler) Kontakt zu einem kurz darauf positiv getesteten Mitschüler hatte, sich mit jenem im selben Klassenraum befand und dort über 15 Minuten gemeinsam mit dem positiven Indexfall zubrachte. Aufgrund einer „Maskenphobie des positiven Indexfalls trugen weder jener noch die anderen Mitschüler einen Mund-Nasenschutz. Es spielt dabei – erfahrungsgemäß – keine Rolle, ob bei dem positiv getesteten Schüler Symptome zu diesem Zeitpunkt aufgetreten waren oder später noch auftraten, da die Verbreitung der Pandemie gerade durch asymptomatische Fälle besonders gefördert wird.

Das Gutachten der Amtsärztin spiegelt sowohl den medizinischen Wissensstand als auch die Erfahrungswerte wider. Sie führte dabei aus, dass aus medizinisch-epidemiologischer Sicht beim Bf die Kriterien einer Kategorie 1 Kontaktperson erfüllt seien und begründet dies damit, dass, wer sich im selben Raum - in diesem Fall das Klassenzimmer - mit einem bestätigten Fall länger als 15 Minuten aufhalte und eine Entfernung von 2 Metern unterschreite bzw. eine Person, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt sei, als Kategorie 1-Person einzustufen sei. Da sich der positive Indexfall und der Bf während des Unterrichtes im selben - kleinen - Raum

befunden hätten, müsse zur Einstufung als Kat 1 nicht zwingend ein direkter physischer Kontakt bestanden haben. Da keiner der beiden Schüler eine Maske getragen habe, sei der Bf einer erhöhten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt gewesen.

Als ansteckungsverdächtig gelten ua. solche Personen, bei denen feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

Daher war der Bf als ansteckungsverdächtig einzustufen, was im Ergebnis seine Absonderung rechtfertigt.

IV.4. Sowohl die tatsächliche Erlassung des Mandatsbescheids im Sinn des § 46 Epidemiegesetz als auch die Absonderungsdauer wurden vorliegend nicht in Beschwer gezogen, weshalb hier nur mit der Anmerkung darauf reflektiert werden soll, dass jene überdies den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

IV.5. Im Ergebnis war die vorliegende Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007 mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree